



Anlage 4 zur Allgemeinverfügung des Kreises Plön über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Plön

Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Konzept zur Teilwiedereröffnung der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten

Ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit in den einzelnen Bereichen der Werkstätten für behinderte Menschen, der Tagesförderstätten und Tagesstätten ist Grundlage für ein schrittweises Wiedereröffnen dieser Angebote der Eingliederungshilfe. Dafür sind unter Abwägung der Gesundheitsbelange der Beschäftigten und der Vermeidung neuer Ausbruchsdynamiken wegen des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 mit den Belangen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben Konzepte zu entwickeln, welche die Einhaltung von infektionsmedizinisch bedingten Hygiene- und Verhaltensregeln in den Prozessen der Betreuung, der Arbeitsplanung und Arbeitsorganisation gewährleisten können. Die Leistungserbringer haben die jeweiligen Konzepte den zuständigen Gesundheitsämtern anzuzeigen und dem Träger der Eingliederungshilfe vor Ort im Interesse der Sicherstellung bedarfsgerechter Teilhabeleistungen bekannt zu geben. Wichtige Inhalte dabei sind:

1. Allgemeine Regelungen:

- ☐ Die von den Leistungserbringern zu beschreibenden Maßnahmen zum Infektionsschutz sollen von den Mitarbeitenden und den Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung der betrieblichen Arbeitsschutzexperten umgesetzt werden.
- ☐ Es ist Verantwortung der Leitungskräfte, dass Bewusstseinsbildung und Kommunikation zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Verhaltensregeln zum Infektionsschutz höchste Priorität besitzt.
- ☐ Für mögliche Ausbruchsgeschehen müssen Notfallpläne bestehen, wichtige Informationen sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Werkstattbeschäftigten allgemein durch Aushänge zugänglich zu machen (u.a. Meldewege, Rückverfolgung von Infektionsketten und Kontaktpersonenermittlung),
- ☐ Für die Menschen mit Behinderungen ist auf die erforderliche Barrierefreiheit in der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu achten



2. Vulnerabilitätsbewertung:

☐ Zur Gruppe der vulnerablen Personen, deren Schutz bei der Wiederaufnahme des Werkstattbetriebs besonders in Blick zu nehmen ist, gehören Menschen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Hierzu zählen insbesondere Menschen ab einem Alter von 60 Jahren oder mit Vorerkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der Lungen und Atemwege, der Leber, der Nieren, im Zusammenhang mit Diabetes Mellitus, Krebserkrankungen und Stoffwechselerkrankungen sowie bei Immunsuppression.

☐ Sofern eine Beschäftigung wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe vulnerabler Personen zu prüfen ist und nicht aufgrund bereits vorliegender Dokumente zu Vorerkrankungen oder Krankheitsverläufen feststellen lässt, ist zur Wiederaufnahme der Beschäftigung in Zweifelsfällen die Hinzuziehung des Betriebsarztes oder die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

3. Basishygiene und Reinigung:

☐ Die Leistungserbringer stellen ausreichende Gelegenheiten zur Verfügung, um erforderliche Maßnahmen der Handhygiene zu ermöglichen und einzuhalten. Das gilt auch für den Bereich der Personenbeförderung mit Fahrdiensten in Anlehnung der Auflagen im ÖPNV.

☐ Kurze, regelmäßige Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Fahrzeuge, Arbeitsmittel, Sozialräume und Mensen oder Kantinen sind zu gewährleisten. Die regelmäßige Reinigung von häufig berührten Oberflächen ist zu gewährleisten.

☐ Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen ist zu gewährleisten.

4. Infrastrukturelle Anforderungen für die Arbeit und Berufsbildung,

Beförderung und gemeinsame Mittagsverpflegung:

☐ Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten und zwar gleichermaßen in Gebäuden auch bei einem gemeinsamen Mittagessen, im Freien und soweit möglich in Fahrzeugen.

☐ Durch eine entsprechende Arbeitsplanung soll der direkte Kontakt der Mitarbeitenden und der Menschen mit Behinderungen untereinander minimiert werden. Geeignet ist dazu feste Arbeits- oder Fahrgruppen zu implementieren.

☐ In Fällen, in denen eine Trennung durch technische Vorkehrungen oder Arbeitsplanung nicht möglich ist, und auch der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind vom



Leistungserbringer Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Personen mit Zugang zu den Betriebsräumen zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Fahr-dienste.

☐ Der externe Zutritt ist zu untersagen, Ausnahmen gelten nur in den Fällen, wenn dies für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Handwerkerarbeiten für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen oder Lieferungen von Lieferanten oder an Kunden an fest definierte Punkten.

☐ Für die gemeinsame Mittagsverpflegung gilt über die notwendigen Anforderungen zu den oben beschriebenen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen hinaus, dass sie nicht in Buffetform ausgegeben wird. Externe Essensgäste haben keinen Zutritt.

5. Zusammenarbeit mit den gemeinschaftlichen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe

☐ Die Werkstätten arbeiten mit den gemeinsamen Wohnangeboten zusammen, um mit geeigneten Maßnahmen insbesondere auf dem Arbeitsweg zu vermeiden, dass Infektionen in die Wohneinrichtung eingetragen werden.